

Zeltplatzordnung

Die Zeltplätze im Naherholungsgebiet „Waldbad Bernsdorf“ werden durch die Holz & Sonnenberger GbR betrieben. Tragen Sie durch ihr Verhalten dazu bei, die Traditionen dieser Einrichtung als Orte der Erholung und Urlaubsgestaltung zu wahren.

§1 Zweck der Zeltplatzordnung

- (1) Die Zeltplatzordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf den Zeltplätzen
- (2) Sie ist für alle Nutzer des Zeltplatzes verbindlich.
- (3) Mit Erhalt der Zeltplatzgenehmigung bzw. des Campingausweises erkennt der Nutzer die Bestimmungen der Zeltplatzordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

§2 Anmeldung

- (1) Es besteht Anmeldepflicht.
- (2) Das Zelten ist nur den Inhaber einer Zeltplatzgenehmigung/Campingausweis, ausgestellt durch den Betreiber des Waldbades gestattet. Die Genehmigung gilt nur für den darauf festgelegten Zeitraum. Der Inhaber dieser ist nicht berechtigt, eigenmächtige Änderungen vorzunehmen.
- (3) Die Zeltplatzgenehmigung/Campingausweis gilt nur für die angemeldeten Personen und ist nicht übertragbar (Ausnahme: Überlassung ohne Gewinnerzielung, diese ist meldepflichtig) Die Übernachtung weiterer Personen ist nur nach Anmeldung und Entrichtung des Nutzungsendgeld gestattet.
- (4) Die Campingpreise sind der Preisliste des „Waldbad Bernsdorf“ zu entnehmen. Ebenso die Preise für die Benutzung der Badeanstalt, für welche eine Tages-, Jahres- oder Familienkarte zu erwerben ist.

§3 Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Radfahren und ruhestörende Spiele auf dem Zeltplatz sind untersagt.
- (2) Auf den Zeltplätzen ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.
- (3) Schlauchboote und andere größere Schwimmkörper dürfen nur auf der unbewachten Wasserfläche benutzt werden.
- (4) Zeltplatzruhe ist einzuhalten.
Nachtruhe: 22 Uhr – 7 Uhr
Mittagsruhe: 13 Uhr -15 Uhr
- (5) Wichtige Postsendungen für die Camper werden an der Kasse hinterlegt.

§4 Befahren und Parken

- (1) Die Dauerzeltplätze dürfen nur zum Auf- und Abbau mit Kfz befahren werden.
- (2) Die Kfz sind auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abzustellen, auf der Fläche vor der Kasse im NEG gegen Entrichtung einer Parkgebühr. Der Parkschein ist im Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.
- (3) Der Erwerb einer Codekarte, welche für ein Kfz gilt, ermächtigt zum Befahren des Erholungszentrums.
- (4) Für das Abstellen der Kfz in Zeltnähe auf dem Tagescampingplatz ist ein Parkgeld zu entrichten.
- (5) Die zu entrichtenden Gebühren sind der Preisliste zu entnehmen.

§5 Pflichten der Benutzer der Zeltplätze

- (1) Jeder Camper wird, nach Erhalt der Zeltplatzgenehmigung, von einem Mitarbeiter des Waldbades eine Stellfläche für Zelt, Caravan oder Wohnmobil auf dem entsprechenden Zeltplatz zugewiesen. Ein eigenmächtiger Platzwechsel ist nicht gestattet.
- (2) Die in der Zeltplatzgenehmigung angegebene Nutzfläche darf nicht überschritten werden.
- (3) Die Entnahme von Elektroenergie erfolgt auf eigene Gefahr.
Die Anschlussgenehmigung wird nach Anmeldung nur vom Objektleiter erteilt. VDE gerechte Kabel sind so zu verlegen, dass keine Gefährdungen oder Behinderungen auftreten (Mindesthöhe 2m oder Eingraben des Kabels- max. 20cm tief). Die Stromabnahme darf nur über geprüfte/geeichte Zwischenzähler erfolgen. Für Tagecamper wird ein Pauschalbetrag erhoben.
Für Schäden die durch Fehlgebrauch von Elektroenergie entstehen wird nicht gehaftet.
- (4) Die gesetzlichen Brandschutzbestimmungen sind einzuhalten. Lagerfeuer ist ohne ausdrückliche, schriftliche Genehmigung verboten.
- (5) Abfälle aller Art sind in die dafür bereitgestellten Behälter zu entsorgen. Die Plätze um die Entsorgungs- und Müllbehälter sind sauber und ordentlich zu halten. Das Ablegen von Sperrmüll auf diesen Plätzen ist nicht gestattet, da keine Sperrmüllabfuhr erfolgt.
- (6) Die sanitären Einrichtungen sind in einem sauberen Zustand zu halten. Kleinkinder sind unter Aufsicht zu den Toiletten zu begleiten.
- (7) Auf den Zeltplätzen besteht Kfz-Waschverbot.
- (8) Gäste auf dem Tagescamping erhalten gegen eine Kautions einen Campingausweis. Dieser ist auf Verlangen vorzuzeigen. Der Ausweis berechtigt zum Eintritt in das Bad und ist vor der Abreise wieder einzulösen.

§6 Haftung

- (1) Jeder Camper haftet für Schäden die er selbst verschuldet hat.
- (2) Für abhanden gekommenes und beschädigtes Eigentum wird keine Haftung übernommen.
- (3) Unfälle sind dem Objektleiter sofort zu melden. Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn dem Aufsichtspersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

§7 Wünsche und Beschwerden

- (1) Probleme, Wünsche und Beschwerden können dem Betreiber vorgetragen werden.
- (2) Sachdienliche Hinweise nehmen die Mitarbeiter des Waldbades Bernsdorf dankbar entgegen.

§8 Fundsachen

Gegenstände die auf dem Zeltplatz gefunden werden, sind an der Anmeldung abzugeben.

§9 Aufsicht

- (1) Den Anordnungen der Mitarbeiter des Waldbades ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) Die Mitarbeiter sind befugt, Personen die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Camper belästigen
 - c) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Zeltplatzordnung verstoßen,von den Zeltplätzen zu verweisen. Nichtbefolgung zieht Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich. Im Falle der Verweisung erfolgt keine Rückvergütung.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen und erholsamen Aufenthalt.